

Global Mobility

Katar: Reform des Arbeitsrechts

Legal Management

China: Mehr geförderte Branchen für ausländische Investitionen

Steuern

Deutschland: Bundesrat billigt Steuerbefreiung für E-Autos

„Klimaneutral noch erfolgreicher“



Die GREENS GmbH aus Mülheim an der Ruhr und die GREENS Ratingen GmbH sind die ersten Immobilienmakler in Deutschland, die sich zum Ziel gesetzt haben, klimaneutral zu agieren.

Von Andreas Schmelzer

Erfolg heißt für uns nicht, möglichst viel zu verkaufen, sondern auch nachhaltig und sozial verantwortungsvoll für kommende Generationen zu handeln. Bei GREENS beschäftigen wir uns permanent mit neuen Methoden und Technologien, um unser Geschäft weiterzuentwickeln. Deshalb sind wir sehr aufgeschlossen für alles Fortschrittliche. So sind wir zum ersten klimaneutralen Immobilienmakler Deutschlands geworden.



Wir haben uns viele Gedanken über unseren ökologischen Fußabdruck gemacht und wie wir ihn verbessern können. Wie heizen wir unsere Räume? Woher kommt unser Strom? Wie fahren wir zur Arbeit und zum Kunden? Wir haben erstmal ermittelt, wo wir stehen. Unser gemeinsames Ziel war schnell klar: Unnötiges vermeiden und bestehende Emissionen reduzieren. Mit ClimatePartner sind wir auf einen Partner gestoßen, der uns geholfen hat, Reduktionspotenziale zu finden.

Als Makler sind wir viel unterwegs, bei Kunden oder auf Besichtigungen. Unser Kerngeschäft findet in Mülheim an der Ruhr und Ratingen sowie Umgebung statt. Als Teil der Metropole Ruhr und mit der direkten Nähe zu Düsseldorf und zur A3, die nach Köln und in die Niederlande führt, erweitert sich unser Radius immer wieder. Deshalb haben wir unseren kompletten Fuhrpark auf Elektro umgestellt. Tesla, Golf, Smart, Porsche - wir fahren jetzt ausschließlich elektrisch. Die Energie dazu tanken wir direkt vor der Haustür an unseren eigenen Ökostrom-Zapfsäulen.

Lokales Engagement ist uns ebenso wichtig. Im Mülheimer Stadtteil Saarn, in dem auch unser Büro beheimatet ist, legen wir einen 500 m² großen Biengarten an, der vielen Insekten ein Zuhause bietet. Das Grundstück auf dem Gelände der evangelischen Kirchengemeinde ist frei zugänglich und ein Stück blühende Natur für alle. Dafür hat sich unser festangestellter Landschaftsgärtner Unterstützung beim Imkerverein und dem Schmetterlingsprojekt des NABU geholt. Es wird einen Apfelbaum geben, Natursteinmauern und viele heimische Blumen. Auf einer Bank kann man entspannen und den bunten Anblick genießen.



Andreas Schmelzer und Lorenz Schmelzer

Es gibt allerdings auch Grenzen bei der Reduktion von Emission, die wir durch eine Unterstützung für internationale Projekte ausgleichen. Wir spenden für das Klimaschutzprojekt „Saubere Kochöfen“ in Peru. Das Label „klimaneutral“ sowie unsere Urkunde mit ID-Nummer gewährleisten Transparenz.

GREENS GmbH
Düsseldorfer Straße 15
45481 Mülheim an der Ruhr

Tel. 0208 883 555 66
kontakt@greens-immobilien.de
www.greens-immobilien.de



Vorwort

Liebe Leserinnen und liebe Leser,

nachstehend überreichen wir Ihnen die erste Ausgabe unseres Magazins für das Jahr 2021.

In unserem Bereich Global Mobility finden Sie Informationen über die aktuellen Fragen, den internationalen Arbeitsmarkt betreffend. In dieser Ausgabe berichten wir unter anderem über die im neuen Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Großbritannien enthaltenen Regelungen für Geschäftsreisen nach Großbritannien, über die Reform des Arbeitsrechts in Katar und über die Verlängerung der Kurzarbeitregelungen in Deutschland für 2021.

In dem Teil Legal Management informieren wir Sie unter anderem über die neuen Regelungen für ausländische Investitionen in Shanghai, über den Abschluss der Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und China zum Investitionsabkommen und über die Einführung des Registers der Wirtschaftlichen Eigentümer in Zypern.

Unser Bereich Steuern enthält viele aktuelle und praktische Informationen zum Steuerwesen, insbesondere im Geschäftsverkehr. In dieser Ausgabe informieren wir Sie unter anderem über die steuerlichen Änderungen im Jahr 2021 in Deutschland, über die Abschaffung der Grunderwerbsteuer in Tschechien und über die Einführung des einheitlichen Steuerverfahrens in Ägypten. Dazu setzen wir Sie über die Termine in Kenntnis, die Sie im März und April 2021 beachten sollten.

Ihr Achim Heuser



Achim Heuser - Rechtsanwalt

Aktueller Tipp:

Wissen Sie, dass es wegen der Corona-Pandemie eine Einreiseanmeldungspflicht bei der Einreise nach Deutschland gibt?

Wer aus einem ausländischen Risikogebiet nach Deutschland einreist, muss sich digital anmelden. Die Webanwendung „Digitale Einreiseanmeldung“ wurde am 8. November 2020 in Betrieb genommen und ersetzt damit die Aussteigekarte in Papierform. Die Digitale Einreiseanmeldung kann unter www.einreiseanmeldung.de abgerufen werden.

Mit der Einreiseanmeldung erhalten die für den Zielort der Reisenden zuständigen Gesundheitsämter die notwendigen Informationen, um etwa kontrollieren zu können, ob die nach landesrechtlichen Regelungen bestehenden Quarantäne- oder Testpflicht eingehalten wird. Die Daten werden dabei verschlüsselt, ausschließlich dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt zugänglich gemacht und 14 Tage nach Einreise automatisch gelöscht.

Unsere Kanzlei kann Sie bei diesen und anderen Fragen gerne unterstützen!



Chile: Neues Einwanderungsgesetz verabschiedet

In Chile hat der Kongress die Umstrukturierung des Einwanderungssystems genehmigt.

Seit 2013 hat es in Chile zahlreiche Versuche gegeben, das Einwanderungssystem zu reformieren. Nunmehr ist im Dezember 2020 ein neues Einwanderungsgesetz durch den Kongress genehmigt worden. Das neue Gesetz sieht unter anderem vor, dass Ausländer, die als Touristen nach Chile eingereist sind, ihren Aufenthaltsstatus im Inland nicht mehr ändern

können. Ferner sind auch die Visumskategorien für befristete Arbeitsaufenthalte erweitert worden.

Die Umsetzung des Gesetzes wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Zum Erlass der Durchführungsbestimmungen wird das Gesetz zunächst an das Innenministerium weitergeleitet.

(Jan Sebisch, Chilenischer Kongress verabschiedet neues Einwanderungsgesetz; Germany Trade & Invest, 15.12.2020)



Südkorea: Mindestlohn ist gestiegen

Seit 1. Januar 2021 gilt in der Republik Korea ein neuer Mindestlohn von 8.720 Südkoreanischen Won (KRW) pro Stunde.

Im Vergleich zum Vorjahr, in dem der Stundenlohn bei mindestens 8.590 KRW (umgerechnet ca. 6,40 Euro) lag, ergibt sich für das Jahr 2021 eine Erhöhung um 1,5 Prozent beziehungsweise 130 KRW auf 8.720 KRW (entspricht ca. 6,50 Euro) je Stunde.

(Julia Merle, Mindestlohn in Südkorea gestiegen; Germany Trade & Invest, 07.01.2021)

Deutschland: Änderung des DBA mit Singapur im Bundesgesetzblatt verkündet



Das Inkrafttreten der Änderungen des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) zwischen Deutschland und Singapur steht kurz bevor.

Das ursprüngliche DBA mit Singapur stammt vom 28. Juni 2004 und soll nun dem Änderungsprotokoll vom 9. Dezember 2019 gemäß angepasst werden. Das entsprechende Gesetz hat bereits den Bundestag und den Bundesrat in Deutschland durchlaufen und wurde am 15. Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt Teil II verkündet.

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 2 des Protokolls treten die Änderungen in beiden Ländern mit Austausch der Ratifikationsurkunden in Singapur in Kraft. Dies ist noch abzuwarten.

(Delia Leitner, Änderung des DBA mit Singapur im Bundesgesetzblatt verkündet; Germany Trade & Invest, 14.01.2021)

Großbritannien - Brexit: Geschäftsreisen im neuen Freihandelsabkommen

Das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich (EU-VK) macht visumsfreie Geschäftsreisen weiterhin möglich - allerdings nur für bestimmte Aktivitäten.

Der Entwurf des Handels- und Kooperationsabkommens EU-VK (im Folgenden: „das Abkommen“) enthält Regelungen für bestimmte Geschäftsreisen. Es kennt zwei Arten von Reisenden:

- „für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende“ (short-term business visitors; Artikel SERVIN.4.3) und
- „Investitionszwecke verfolgende Geschäftsreisende“ (business visitors for establishment purposes; Artikel SERVIN.4.1 Absatz 5 (a)).

Bei der Einreise sollten sich Geschäftsreisende darauf einstellen, dass sie **darlegen und glaubhaft machen** müssen, was sie im VK vorhaben. Am besten geschieht dies durch passende Dokumente, z. B. Verträge oder Vertragsentwürfe, Eintrittskarten für Messen, Terminabsprachen mit Kunden o.ä. Für Investitionszwecke verfolgende Geschäftsreisende können zum Beispiel Vorstandsbeschlüsse über die Errichtung einer britischen Dependence in Betracht kommen. Ebenfalls wichtig: die Einreise mit dem Personalausweis wird nur noch vorübergehend für einige Zeit möglich sein. Idealerweise ab sofort sollten Geschäftsreisende daher mit ihrem Reisepass einreisen.

Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende

Was genau für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende sind, ist im Abkommen nicht definiert. Allerdings gibt es bestimmte Aktivitäten, die ihnen verwehrt sind, und andere, die ausdrücklich gestattet werden. Für eine visumsfreie Einreise qualifiziert sich nur, wer eine oder mehrere der ausdrücklich gestatteten Tätigkeiten ausübt.

Erlaubte und unerlaubte Aktivitäten im Rahmen einer kurzen Geschäftsreise

Die erlaubten Aktivitäten sind in Punkt 8. des Annex SERVIN-3 abschließend aufgezählt. Hierzu zählen unter anderem: Teilnahme an Meetings und Konferenzen, Markterkundung, Teilnahme an Messen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit (nicht zum Zwecke der Dienstleistungserbringung), Annahme von Bestellungen, Vertragsverhandlungen über Dienstleistungen oder Waren, Einkauf von Waren oder Dienstleistungen für die Zwecke des heimischen Unternehmens, Beteiligung an geschäftlichen Transaktionen.

Eine **besonders praxisrelevante erlaubte Aktivität** im Rahmen einer kurzen Geschäftsreise ist die Erbringung verkaufsnaher Dienstleistungen („after-sales oder after-lease services“; Annex SERVIN-3 Nr. 8 h): Diese gilt für Installations-, Reparatur- und Wartungspersonal (und deren Vorgesetzte) mit Spezialwissen, das für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Verkäufers wichtig ist. Dieses Personal erbringt Dienstleistungen (oder schult andere in der Erbringung solcher Dienstleistungen), die im Zusammenhang mit einer Garantie oder einem anderen Dienstvertrag stehen, der wiederum im Zusammenhang mit dem Kauf oder der Miete von gewerblich oder industriell genutzten Maschinen oder Anlagen steht.

Geschäftsreisende dürfen im Gastland weder Waren verkaufen oder Dienstleistungen erbringen noch ein Gehalt aus dem Gastland beziehen. Sie dürfen außerdem nicht im Rahmen eines Vertrags ihres Arbeitgebers mit einem Unternehmen des Gastlandes Dienstleistungen erbringen – hiervon gibt es allerdings einige wichtige Ausnahmen.

Investitionszwecke verfolgende Geschäftsreisende

Investitionszwecke verfolgende Geschäftsreisende sind Führungskräfte einer juristischen Person, die für den Aufbau einer Geschäftseinrichtung im Gastland verantwortlich sind. Voraussetzung für die visafreie Einreise: keine Erbringung von Dienstleistungen an Dritte oder sonstige wirtschaftliche Aktivität (außer für die Investition), kein Gehalt aus einer Quelle des Gastlandes. Diese Regelung gilt nur für kommerzielle Unternehmen.

Keine vorherigen Erlaubnisse

Für beide oben genannte Kategorien gilt, dass sich die Geschäftsreisenden für bis zu 90 Tage je Sechsmonatszeitraum im Gastland aufhalten dürfen. Da Deutschland auf der britischen Liste der visumsfreien Länder steht, dürfen die oben genannten Geschäftsreisenden auch künftig ohne Visum und ohne Arbeitserlaubnis in das Vereinigte Königreich einreisen. Dabei gibt es keine wirtschaftliche Bedarfsprüfung oder ähnliches Verfahren. Zu beachten ist allerdings, dass dies an die oben genannten Aufenthaltszwecke und Aktivitäten gebunden ist. Die Ausübung nicht genannter Aktivitäten führt dazu, dass der Aufenthalt im Vereinigten Königreich illegal wird.

(Auszug aus: Karl Martin Fischer, Brexit: Geschäftsreisen im neuen Freihandelsabkommen; Germany Trade & Invest, 30.12.2020)

Katar: Reform des Arbeitsrechts

Das Golfemirat Katar hat mit drei neuen Gesetzen zum Jahresende 2020 die bereits im Jahr 2019 begonnene, grundlegende Reform des Arbeitsrechts weitgehend abgeschlossen.

Wichtigste Änderung des Gesetzespakets ist die Abschaffung des so genannten „Kafala-Systems“ im Arbeitsrecht durch das Gesetz Nr. 18 aus 2020. Dieses neue Gesetz hebt die bisherige Anforderung für ausländische Arbeitnehmer auf, für einen Arbeitsplatzwechsel die Genehmigung ihres Arbeitgebers einholen zu müssen. Es knüpft damit an den Beschluss Nr. 95 aus 2019 an, der bereits für den Beginn des Jahres 2020 die Abschaffung der Ausreisegenehmigungsanforderungen durch den Arbeitgeber regelte.

Weiter legt das Gesetz Nr. 17 aus 2020 nun einen einheitlichen Mindestlohn für alle Beschäftigten

des Privatsektors auf 1.000 katarische Rial (ca. 230 Euro) pro Monat fest. Zudem sind Arbeitgeber durch das Gesetz nun verpflichtet 500 katarische Rial (ca. 110 Euro) pro Monat für die Unterbringung und 300 katarische Rial (ca. 70 Euro) pro Monat für Lebensmittel der Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen.

Das Gesetz Nr. 19 aus 2020 führt schließlich noch die erstmalige Möglichkeit zur Kündigung und die dabei einzuhaltenden Fristen ein. Bei höchstens zweijähriger Beschäftigungsdauer müssen Arbeitnehmer mindestens einen Monat vor Vertragsende schriftlich kündigen. Wenn sie mehr als zwei Jahre bei demselben Arbeitgeber gearbeitet haben beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate.

(Jakob Kemmer, Reform des katarischen Arbeitsrechts, Germany Trade & Invest, 11.12.2020)

**Russland: Arbeit im Homeoffice flexibler geregelt**

Seit dem 1. Januar 2021 gelten in Russland neue Regelungen zur Fernarbeit. Mehr Flexibilität für die Unternehmen, mehr Rechtssicherheit für die Arbeitnehmer – dies waren Gründe für die Änderungen der gesetzlichen Regelungen in Zeiten der Pandemie. Die Gesetzesänderungen führen kein „Recht auf Homeoffice“ ein – wie dies teilweise gefordert wurde.

Fernarbeit war auch schon bisher im Kapitel 49.1 des russischen Arbeitsgesetzbuches (ArbGB) gesetzlich geregelt, das jetzt ergänzt wurde. Fernarbeit bedeutet, dass ein Arbeitnehmer seine Arbeit dauerhaft nicht am Sitz des Arbeitgebers ausführt, sondern meist von zuhause. Eine genaue Definition enthält Art. 312.1 ArbGB. Mit Arbeitnehmern, die von zuhause arbeiten, ist ein Fernarbeitsvertrag abzuschließen, der besondere Bedingungen enthält.

Durch die Gesetzesänderung sind nunmehr drei konkretere Formen der Fernarbeit eingeführt worden: die „ständige“, die „zeitweise“ und die „vorübergehende“ Fernarbeit. Normale Arbeitsverträge können durch Zusatzvereinbarung über die Fernarbeit entsprechend geändert werden – also nur mit Zustimmung des Mitarbeiters.

Es gibt allerdings eine wichtige Ausnahme: Der Arbeitgeber kann Mitarbeiter vorübergehend auch gegen deren Willen in Fernarbeit schicken, wenn eine Ausnahmesituation vorliegt (Art. 312.9 ArbGB) – wie eben die derzeit andauernde Pandemie. Allerdings setzt dies voraus, dass eine entsprechende behördliche Anordnung vorliegt. In Moskau sind Unternehmen z. B. noch verpflichtet, mindestens 30 % der Belegschaft in Fernarbeit zu schicken. Eine Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag wird in diesen Fällen nicht benötigt. Es reichen interne, detaillierte Betriebsordnungen, die regeln, wie diese Situation zu handhaben ist. Ist die Ausnahmesituation beendet, müssen die Mitarbeiter wieder normal im Büro weiterbeschäftigt werden.

Es wird allerdings erwartet, dass nach Beendigung der Pandemie der Anteil der Mitarbeiter, die von zuhause arbeiten wollen, steigt. Wie gesagt, gibt es aber auch nach den Gesetzesänderungen kein Recht auf Homeoffice. Allerdings steht es Arbeitgeber und Arbeitnehmer frei, sich entsprechend durch eine Zusatzvereinbarung zu einigen. Dabei haben sich die Parteien zwischen einer der drei konkreten

Formen der Fernarbeit zu entscheiden: ständige Fernarbeit (dann arbeitet der Arbeitnehmer dauerhaft von zuhause aus), zeitweise Fernarbeit (z. B. freitags und montags von zuhause aus, die übrigen Tage im Büro), vorübergehende Fernarbeit (d. h. der Arbeitnehmer arbeitet nur von zuhause aus, allerdings kann dies für maximal sechs Monate vereinbart werden – auch unabhängig von Ausnahmesituationen). Der Gesetzgeber hat klargestellt, dass die Umstellung auf Fernarbeit keine Grundlage für Gehaltskürzungen ist (Artikel 312.5 ArbGB).

Klar geregelt ist nunmehr auch, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer mit allen für die Fernarbeit notwendigen Arbeitsmitteln auszustatten hat. Benutzt der Arbeitnehmer sein Eigentum (wie z. B. Computer oder Telefon), hat der Arbeitgeber die Kosten zu erstatten.

Eingeführt wurde ein neuer Kündigungsgrund bei Fernarbeitsverträgen: Wenn der Mitarbeiter sich länger als zwei Tage nicht meldet oder erreichbar ist, kann dies ein Kündigungsgrund sein.

Wichtig ist, dass die konkreten Bedingungen für die Fernarbeit recht genau in einer entsprechenden Betriebsordnung zu regeln sind. Sie können aber auch in den jeweiligen Arbeitsverträgen geregelt werden.

(Thomas Brand, Homeoffice: Fernarbeit in Russland flexibler geregelt; Cross Border Business Lawyers, 22.01.2021)



Deutschland: Kurzarbeitsregelungen verlängert für 2021

Die Anschlussregelungen für das Kurzarbeitergeld sollen Unternehmen und Beschäftigten, die von der Corona-Pandemie und ihren Folgen betroffen sind, Planungssicherheit geben.

Mit dem Gesetz werden folgende Maßnahmen verlängert:

- Die Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (auf 70/77 Prozent ab dem vierten Monat und auf 80/87 Prozent ab dem siebten Monat) wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld vor dem 31. März 2021 entstanden ist.
- Die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen werden insoweit bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, als Entgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (sogenannter Minijobs bis 450 Euro), die während der Kurzarbeit aufgenommen wurde, anrechnungsfrei bleibt.

Zudem wird der Anreiz, Zeiten des Arbeitsausfalls für berufliche Weiterbildung zu nutzen, weiter gestärkt: Die für diese Fälle geregelte hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wird nicht mehr daran geknüpft, dass die Qualifizierung mindestens 50 Prozent der Zeit des Arbeitsausfalls betragen muss.

Die Bundesregierung verlängerte darüber hinaus weitere Sonderregelungen, um Beschäftigung zu sichern. So gelten unter anderem die erleichterten Zugangsbedingungen zum Kurzarbeitergeld und die Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeiter weiter bis Ende 2021, vorausgesetzt, die Betriebe haben bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen.

(Kurzarbeitsregelungen gelten bis 2021; Bundesregierung, 27.11.2020)

Deutschland: Änderungen der Gehaltsanforderungen für die Blaue Karte EU

Die Blaue Karte EU (EU Blue Card) ist eine Aufenthaltserlaubnis, mit der die Hochschulabsolventen von außerhalb der EU in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union leben und arbeiten können. Die Blaue Karte EU gilt in den meisten EU-Mitgliedstaaten (Irland und Dänemark sind die einzigen Ausnahmen). Die gesetzliche Regelung bezüglich der Blauen Karte EU in Deutschland befindet sich im § 18b des Aufenthaltsgesetzes. Um die Blaue Karte EU in Deutschland beantragen zu können, muss der Antragsteller über einen in Deutschland anerkannten Hochschulabschluss und über einen Arbeitsvertrag oder eine verbindliche Stellenzusage verfügen.

Der Mindestbetrag, den eine Person jährlich verdienen muss, um die Blaue Karte EU beantragen zu können, steigt im Jahr 2021 auf 56.800 Euro (bisher waren es 55.200 Euro). Für Personen in Positionen mit Arbeitskräftemangel in Deutschland beträgt die Mindestschwelle im Jahr 2021 44.304 Euro (bisher 43.056 Euro). Zu den Stellen mit Arbeitskräftemangel in Deutschland gehören Informationstechnologie, Medizin und Mathematik.

Aleksandra Pieczynska
(Quelle: Die Blaue Karte EU; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 15.01.2021)



Europäische Union – China: Verhandlungen zum Investitionsabkommen abgeschlossen

Nach mehrjährigen Verhandlungen einigten sich die Europäische Union und China am 30. Dezember 2020 grundsätzlich über das „EU-China Comprehensive Agreement on Investment“ (CAI).

Bereits im Jahr 2013 hatten beide Seiten die Verhandlungen über das Abkommen aufgenommen, die erste Verhandlungsrunde fand im Januar 2014 statt.

Ein wesentliches Ziel des Übereinkommens, über das sich die Europäische Union (EU) und China nun nach 35 Verhandlungsrunden zum Jahresende 2020 im Grundsatz geeinigt haben, ist die Stärkung der Rechte von ausländischen Investoren. Das umfassende Investitionsabkommen soll, bezogen auf verschiedene Bereiche, Regelungen zum

Marktzugang für Unternehmen aus der EU und aus China enthalten, etwa in bestimmten Dienstleistungsbereichen sowie im Bereich des verarbeitenden Gewerbes. Insbesondere soll die Öffnung des chinesischen Markts erweitert werden. Wettbewerbsbedingungen und Transparenz sollen verbessert werden. Auch Themen wie Nachhaltigkeit und „erzwungener Technologietransfer“, zu dessen Verhinderung es Vorgaben geben soll, werden behandelt.

Nunmehr wird zunächst der Text des umfassenden Investitionsabkommens ausgearbeitet. Danach wird man über dessen Annahme beraten können.

(Julia Merle, Investitionsabkommen EU - China: Verhandlungen abgeschlossen; Germany Trade & Invest, 05.01.2021)



Zypern: Register der Wirtschaftlichen Eigentümer

Mit dem Gesetz Nr. 13(I)/2018 hat die zyprische Regierung den gesetzlichen Rahmen für ein Register der Wirtschaftlichen Eigentümer geschaffen. Die Einführung des Registers der Wirtschaftlichen Eigentümer in Zypern dient der Umsetzung der vierten EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849).

Wirtschaftliche Eigentümer (ultimate beneficial owners - UBO) sind natürliche Personen, die direkt oder indirekt entscheidende Kontrolle über eine Gesellschaft ausüben können, beispielsweise durch Vetorechte oder das Recht, Vorstandsmitglieder zu ernennen oder zu entlassen. Bei einem Wert von mehr als 25 Prozent der Anteile oder Stimmrechte einer Gesellschaft wird die Eigenschaft als wirtschaftlicher Eigentümer vermutet. Eintragungspflichtig sind vor allem juristische Personen mit Sitz in Zypern oder

solche, die steuerpflichtige Geschäfte in Zypern ausüben.

Als für die Führung des Registers zuständige Behörde hat die zyprische Regierung den Registrar of Companies and Official Receiver (RoC) benannt.

Am 18. Januar 2021 beginnt eine sechsmonatige Registrierungsphase, die bis zum 19. Juli 2021 läuft. Vorerst wird das Register der Wirtschaftlichen Eigentümer nur den zuständigen Behörden auf Anfrage zugänglich sein. Ein Überblick über den Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (auf Griechisch) findet sich auf der Webseite der zyprischen Finanzaufsichtsbehörde.

(Nadine Bauer, Zyprisches Register der Wirtschaftlichen Eigentümer, Germany Trade & Invest, 05.01.2021)

China: Neue Regelungen für ausländische Investitionen in Shanghai

Seit 1. November 2020 gelten in Shanghai die ersten, im Zuge des Gesetzes über ausländische Investitionen und dessen Umsetzungsbestimmungen auf Provinzebene erlassenen Regelungen.

Die Verordnung (VO) findet auf alle ausländischen Investitionsprojekte im Shanghaier Verwaltungsgebiet Anwendung. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zur Marktöffnung (Kap. 2) - vor allem des Dienstleistungsbereichs (Art. 9 VO) - sowie zum Schutz (Kap. 4), zur Förderung (Kap. 3) und Verwaltung (Kap. 5) von Investitionen. Zusätzliche, über die Negativliste hinausgehende Marktzugangsbeschränkungen werden nicht aufgestellt (Art. 4 VO).

Mehrfach wird die Gleichbehandlung in- und ausländischer Investoren hervorgehoben.

Hinsichtlich der öffentlichen Ausschreibungen etwa

soll sichergestellt werden, dass ausländisch investierte Unternehmen faire Beteiligungsmöglichkeiten haben (Art. 32 VO).

Der Schutz geistigen Eigentums ausländischer Investoren wird in Art. 29 VO betont, das behördliche Schutzsystem soll verbessert werden. Die lokalen Volksgerichte haben etwa Anträge auf Beweissicherung, die geistige Eigentumsrechte ausländischer Investoren betreffen, schnell anzunehmen, zu prüfen, Entscheidungen zu treffen und diese zu vollstrecken. Über die Verpflichtung lokaler Behörden, gesetzeskonform eingegangene Zusagen gegenüber ausländischen Investoren einzuhalten, hinaus sieht Art. 34 VO vor, dass sie haften, wenn ihre Verpflichtungen oder Vereinbarungen unwirksam werden.

(Julia Merle, Neue Regelungen für ausländische Investitionen in Shanghai, Germany Trade & Invest, 17.12.2020)

China: Mehr geförderte Branchen für ausländische Investitionen

Ende des Jahres 2020 gab China eine neue Fassung des sogenannten „Katalogs der geförderten Branchen für ausländische Investitionen“ („Catalogue of Encouraged Industries for Foreign Investment“) heraus, die seit dem 27. Januar 2021 Anwendung findet.

Der von der National Development and Reform Commission (NDRC) und dem Ministry of Commerce (MOFCOM) erlassene überarbeitete „Katalog der geförderten Branchen für ausländische Investitionen“ wird den seit 30. Juli 2019 geltenden ersetzen.

Es waren bislang insgesamt 1.108 Bereiche in dem Katalog gelistet und in der neuen Version sind 1.235 Gegenstände genannt. Dabei kommen in der landesweiten Kategorie 65 Einträge, darunter zum Beispiel Online-Bildungsdienste, hinzu. In Bezug auf die zentralen und westlichen Regionen wird der Katalog um insgesamt 62 neue Gegenstände - etwa im Tourismusbereich, Industriekeramik oder medizinische Ausrüstung - erweitert.

Ausländische Investitionen werden in den geförderten Kategorien beispielsweise mit Erleichterungen bei der Landnutzung oder Steuerbegünstigungen unterstützt.

(Julia Merle, China – Investitionsrecht: Mehr geförderte Branchen für ausländische Investitionen; Germany Trade & Invest, 07.01.2021)



Deutschland: Wichtige steuerliche Änderungen zum Jahreswechsel

Umsatzsteuersätze ab 2021

Die eingeführte Senkung der Umsatzsteuersätze ab dem 01.07.2020 ist befristet bis zum 31.12.2020. Infolgedessen erhöhen sich die Umsatzsteuersätze ab dem 01.01.2021 wieder von 16 % auf 19 % sowie von 5 % auf 7 %.

Beispiel: Zu einer im 2. Halbjahr 2020 gestellten Anzahlungsrechnung mit 16 % gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer, wird die Leistung erst im Jahr 2021 erbracht. Lösung: Da der Leistungszeitpunkt im Jahr 2021 liegt, gilt der Steuersatz von 19 %. Für die Anzahlung ist nachträglich die Differenz von drei Prozentpunkten im Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung abzuführen.

In derartigen Anzahlungsrechnungen kann bereits der ab 2021 gültige Steuersatz von 19 % bzw. 7 % ausgewiesen werden, wenn feststeht, dass die Leistung oder sonstige Leistung erst nach dem 31.12.2020 erbracht wird. Für den Rechnungsempfänger besteht dann die Möglichkeit, die in der Anzahlungsrechnung ausgewiesene Umsatzsteuer bereits als Vorsteuer abzuziehen.

Eine Besonderheit ergibt sich bei **Gastronomieumsätzen**. Dort werden die Umsatzsteuersätze im Jahr 2021 zweimal geändert: Gilt für die Abgabe von Speisen im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 noch der ermäßigte Steuersatz von 7 %, ist ab dem 01.07.2021 für diese Umsätze wieder der Steuersatz von 19 % anzuwenden.

Zweites Familienentlastungsgesetz und Vereinfachung bei Kindergeldanträgen

Am 27.11.2020 hat der Bundesrat dem Zweiten Familienentlastungsgesetz zugestimmt. Nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten wurde das Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und konnte am 01.01.2021 und hinsichtlich der für 2022 vorgesehenen Änderungen ein Jahr später in Kraft treten.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes:

- Das Kindergeld wird ab dem 01.01.2021 um 15 Euro pro Kind und Monat erhöht. Es beträgt damit für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für jedes weitere Kind jeweils 250 Euro pro Monat.
- Der steuerliche Kinderfreibetrag steigt ab dem 01.01.2021 entsprechend von 5.172 Euro um 288 Euro auf 5.460 Euro.

- Der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes wird ab dem 01.01.2021 um 288 Euro auf 2.928 Euro erhöht.
- Der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes steigt auf insgesamt 4.194 Euro für jeden Elternteil, also 8.388 Euro bei der Zusammenveranlagung von Verheirateten oder Lebenspartnerschaften (2020: 7.812 Euro).
- Außerdem stellt das Gesetz mit der Anhebung des Grundfreibetrags sicher, dass das Existenzminimum der Steuerpflichtigen ab dem Veranlagungszeitraum 2021 steuerfrei bleibt:
 - 2021 steigt der Betrag auf 9.744 Euro,
 - 2022 weiter auf 9.984 Euro.
- Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen nach dem Einkommensteuergesetz wurde ab 2021 ebenfalls angehoben.
- Zum Ausgleich der sog. kalten Progression wird der Bundestag zudem die Eckwerte des Einkommensteuertarifs anpassen.
- Darüber hinaus werden auf Basis der bisherigen Praxiserfahrungen Aktualisierungen zum automatisierten Kirchensteuereinbehalt bei Kapitalerträgen vorgenommen.

Ebenfalls am 27.11.2020 hat der Bundesrat den Weg für Verbesserungen bei Anträgen auf Familienleistungen freigemacht und einem Gesetz zur Digitalisierung entsprechender Verwaltungsverfahren zugestimmt. Das Gesetz wurde vom Bundespräsidenten unterzeichnet und am 09.12.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet. In Kraft trat es zu großen Teilen am Folgetag. Im Übrigen tritt es am 01.01.2022 in Kraft.

Ziel ist es, Eltern in der Phase rund um die Geburt eines Kindes von Bürokratie zu entlasten. Dabei geht es zunächst vor allem um das Elterngeld, das Kindergeld und die Namensbestimmung.

Kassenführung

Unternehmer, die elektronische Registrierkassen bzw. PC-Kassen verwenden, wurden mit Wirkung zum 01.01.2020 zur Verwendung einer sog. Zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) verpflichtet.

Diese Frist wurde vom Bundesfinanzministerium bis zum 30.09.2020 verlängert. Die Bundesländer beanstanden es bis zum 31.03.2021 nicht, wenn keine TSE verwendet wird. Voraussetzung ist, dass eine Bestellung der TSE erfolgt ist oder die Anschaffung einer cloudbasierten Sicherheits-

einrichtung geplant, diese aber nachweislich noch nicht verfügbar ist.

- Es bedarf keines besonderen Antrags. Es genügt auf Nachfrage des Finanzamts die Vorlage des Bestellnachweises für die Sicherheitseinrichtung.
- Die Anschaffungskosten für das TSE stellen laut Bundesfinanzministerium sofort abzugsfähige Betriebsausgaben dar.

Degressive Abschreibung

Die zu erwartenden wirtschaftlichen Folgen durch die Corona-Krise haben den Gesetzgeber veranlasst, die Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu verbessern. Zu diesem Zweck wurde die degressive Abschreibung wieder eingeführt. Damit ist es möglich, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände mit bis zu dem Zweieinhalbfachen der linearen Abschreibung auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Erstjahr bzw. des Restbuchwerts in den Folgejahren, jedoch maximal 25 %, abzuschreiben.

Entfernungspauschale

Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können Arbeitnehmer eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer als Werbungskosten geltend machen. Ab dem 01.01.2021 wird die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer auf 0,35 Euro erhöht.

Beispiel: Bei einer Entfernung von 30 km errechnet sich die Entfernungspauschale auf 9,50 Euro (20 km x 0,30 Euro + 10 km x 0,35 Euro) statt bislang 9 Euro (30 km x 0,30 Euro).

Häusliches Arbeitszimmer und sog. Home-Office

Ein häusliches Arbeitszimmer kann bis zur Höhe von 1.250 Euro steuerlich als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn für die betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Kosten sind sogar unbeschränkt absetzbar, wenn das Arbeitszimmer ausnahmsweise den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 wird eine Home-Office-Pauschale von 5 Euro pro Tag, höchstens 600 Euro im Jahr, eingeführt. Steuerpflichtige können einen pauschalen Betrag von 5 Euro für jeden Kalendertag abziehen, an dem die gesamte betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausgeübt wurde. Die Pauschale zählt allerdings zu den Werbungskosten, für die allen Steuerzahlern

pauschal ohnehin 1.000 Euro angerechnet werden.

Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995

Der Solidaritätszuschlag wird für einen Großteil der Steuerpflichtigen abgeschafft. Das entsprechende Gesetz wurde bereits 2019 beschlossen. Die Freigrenze bei der Einzel- und Zusammenveranlagung wird angehoben. Diese beträgt bei der Einzelveranlagung künftig 16.956 Euro statt 972 Euro, bei der Zusammenveranlagung 33.912 Euro statt 1.944 Euro.

Kurzarbeitergeld und Corona-Bonus

Zuschüsse der Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld werden künftig bis 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt bis Ende 2021 steuerfrei gestellt.

Sonderleistungen der Arbeitgeber bis zu 1.500 Euro bleiben befristet bis zum 30.06.2021 steuerfrei. Voraussetzung ist, dass die Zahlung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Neben Zuschüssen können auch steuerfreie Sachbezüge geleistet werden. Die Verlängerung verschafft den Arbeitgebern deutlich mehr Zeit für eine steuerbegünstigte Abwicklung. Sie führt jedoch ausdrücklich nicht dazu, dass im ersten Halbjahr 2021 nochmals 1.500 Euro gezahlt werden können, wenn bereits 2020 eine Auszahlung erfolgte.

Freigrenze für Sachbezüge

Die monatliche Freigrenze für Sachbezüge wird im Jahressteuergesetz von aktuell 44 Euro auf 50 Euro angehoben. Die Neuregelung tritt jedoch erst mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

(Auszug aus: DATEV Mandantenmonatsinformation, Januar 2021, S. 1)



Ägypten: Einheitliches Steuerverfahren eingeführt

Am 19. Oktober 2020 wurde das Gesetz über ein einheitliches Verfahren für die Veranlagung und die Einziehung verschiedener Steuern im ägyptischen Gesetzblatt veröffentlicht.

Die Vereinheitlichung des Verfahrens soll vor allem für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Mehrwertsteuer und die staatliche Entwicklungssteuer gelten. Von der Änderung betroffen sind alle Verfahren, die vor dem 20. Oktober 2020 noch nicht abgeschlossen waren.

Wesentlicher Inhalt des Änderungsgesetzes ist zum einen die Streichung aller Regelungen in bestehenden Gesetzen, die sich auf das Steuerverfahren beziehen. Zum anderen verleiht das Gesetz nun einer elektronischen Unterschrift die gleiche Authentizität wie einer schriftlichen Unterschrift.

Neu ist zudem, dass Steuerzahler nun Dokumente auch in jeder anderen Sprache als Arabisch

einreichen können, wenn sie von einem ermächtigten Dolmetscher übersetzt und beglaubigt wurden. Die Steuerzahler sind ab jetzt ebenfalls verpflichtet, bei allen Schriftsätzen eine einheitliche, ihnen zugeteilte Steuerregistrierungsnummer anzugeben.

Eine ebenfalls wichtige Regelung des Gesetzes ist, dass sogenannte Verrechnungspreise, die zwischen verschiedenen Bereichen eines Unternehmens oder zwischen verschiedenen Gesellschaften eines Konzerns für innerbetrieblich ausgetauschte Güter und Dienstleistungen angesetzt werden, der ägyptischen Steuerbehörde gemeldet werden müssen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift sieht das neue Steuerverfahrensgesetz eine Strafe von 1 Prozent des Gesamtwertes dieser innerbetrieblichen Transaktionen vor.

(Jakob Kemmer, Einheitliches Steuerverfahren in Ägypten eingeführt; Germany Trade & Invest, 27.11.2020)

Tschechien: Abschaffung der Grunderwerbsteuer

Die Tschechische Republik war in der Vergangenheit eines der Länder, in denen die Grunderwerbsteuer erhoben wurde. Diese betrug 4 % des Immobilienkaufpreises oder des im Sachverständigengutachten bestimmten Werts und war vom Käufer zu zahlen. Das ändert sich jetzt.

Die Aufhebung des Grunderwerbsteuergesetzes wurde von der Abgeordnetenversammlung verabschiedet und ist am 26. September 2020 in Kraft getreten. Ziel der Aufhebung der Grunderwerbsteuer ist vor allem eine Belebung des Immobilienmarktes, der durch die Corona-Krise besonders leidet, und Eigentumswohnen so vielen Menschen wie möglich zu ermöglichen.

Interessant ist allerdings, dass die Gesetzesnovelle rückwirkend in Kraft tritt. Die Aufhebung der Grunderwerbsteuer betrifft demnach alle Steuerpflichtigen, deren Eigentumsrecht im Dezember 2019 oder später in das Grundbuch eingetragen wurde, sie müssen somit keine Grunderwerbsteuer mehr zahlen. Wurde diese Steuer jedoch zwischen Dezember 2019 und September 2020 bereits bezahlt, konnte beim Finanzamt deren Rückzahlung beantragt werden. Mit dem Erlöschen dieser Steuer fällt auch die Einreichungspflicht der Grunderwerbsteuererklärung weg.

(Martin Felenda, Abschaffung der Grunderwerbsteuer in Tschechien; Cross Border Business Lawyers, 03.12.2020)



Deutschland: Bundesrat billigt Steuerbefreiung für E-Autos

Am 9. Oktober 2020 hat der Bundesrat die Verlängerung der zehnjährigen Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge gebilligt. Reine Elektrofahrzeuge, die in der Zeit vom 18. Mai 2011 bis 31. Dezember 2025 erstmals zugelassen wurden bzw. werden, sind damit weiterhin von der Kfz-Steuer befreit. Die Befreiung ist bis zum 31. Dezember 2030 befristet, um einen Anreiz für die frühzeitige Anschaffung eines Elektrofahrzeugs zu schaffen.

Für Verbrennungsmotoren orientiert sich die Kfz-Steuer künftig stärker am Schadstoff-Ausstoß der Fahrzeuge. Je nach Höhe der Emissionen steigt sie stufenweise von zwei bis auf vier Euro je Gramm Kohlendioxid pro Kilometer an.

Die Hubraum-Besteuerung bleibt als zweiter Tarif-Baustein unverändert bestehen. Allerdings gilt künftig für emissionsarme Pkw bis zum Schwellenwert von 95 Gramm Kohlendioxid je Kilometer ein neuer

Steuerfreibetrag von 30 Euro. Fällt nur eine Steuer auf den Hubraum an, müssen Autobesitzer auch nur den über 30 Euro hinausgehenden Betrag zahlen. Diese Entlastung gilt für Autos, die ab Mitte Juni 2020 zugelassen wurden und ist bis Ende 2024 befristet. Soweit die Steuervergünstigung bei einem Halterwechsel noch nicht abgelaufen ist, wird sie dem neuen Halter gewährt.

Zur Entlastung des Mittelstands entfällt künftig die bisherige Sonderregel für die Besteuerung bestimmter leichter Nutzfahrzeuge bis 3,5 Tonnen, die sowohl der Personenbeförderung als auch dem Gütertransport dienen (z. B. Kasten- oder Pritschenwagen).

Das Gesetz wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt und anschließend im Bundesgesetzblatt verkündet. Es soll am Tag darauf in Kraft treten.

(DATEV Mandantenmonatsinformation, November 2020, S. 5)

Weißrussland: Erhöhung von Steuersätzen und Gebühren geplant

In Weißrussland wurde ein Entwurf zum Steuerkodex vorgelegt, der zahlreiche Steueränderungen sowie eine erhebliche Erhöhung der Steuern vorsieht. Diese Änderungen stehen allerdings noch unter dem Vorbehalt, dass sie vom Rat der Republik genehmigt und von A. Lukaschenko unterzeichnet werden.

Konkret werden insbesondere folgende Änderungen vorgeschlagen:

Erhöhung der Einkommensteuer

Die geplante Erhöhung – von derzeit 9 % auf bis zu 13 %. Zielgruppe dieser Änderungen sind Mitarbeiter von Unternehmen, die im Hochtechnologienpark und in der Sonderwirtschaftszone des chinesisch-belarussischen Industrieparks „Great Stone“ ansässig sind.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der 9%-ige Einkommensteuersatz vergünstigt ist und im Rahmen einer Sonderregelung und für einen festgelegten Zeitrahmen festgeschrieben worden war. Die Einkommensteuersätze sollten demnach wie folgt gelten:

- bis zum 1. Januar 2049 - für Ansässige des Hochtechnologienparks und
- bis zum 1. Januar 2027 - für Ansässige des Industrieparks “Great Stone”.

Die Erhöhung der Einkommensteuersätze für Mitarbeiter von Unternehmen, die im Hochtechnologienpark und Industriepark “Great Stone” ansässig sind, kann daher als Verstoß gegen die vorgenannten Präsidialdekrete angesehen werden und die Investitionsattraktivität Weißrusslands beträchtlich beeinträchtigen.

Erhöhung der Körperschaftsteuer

Die geplante Erhöhung – von derzeit 18 % auf bis zu 30 % ist auf Mobilfunkbetreiber und Festnetzbetreiber gerichtet.

Einführung einer örtlichen Steuer

Die lokalen weißrussischen Behörden dürfen eine solche örtliche Steuer (mit einer Obergrenze von 30 EUR) für das Überqueren der belarussischen Staatsgrenze mit Fahrzeugen mit einem Höchstgewicht von bis zu 5 Tonnen einführen.

Einführung einer Kraftfahrzeugsteuer

Diese neue Steuerart soll in Belarus anstelle der Gebühr für die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr eingeführt werden. Zielgruppen: juristische und natürliche Personen. Die Kfz-Steuersätze werden für ein Jahr festgestellt und sollen als Festbeträge gelten.

(Pavel Pankratov, Weißrussland: Erhöhung von Steuersätzen und Gebühren geplant; Cross Border Business Lawyers, 11.01.2021)

Termine für März und April 2021

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2021 ¹	12.04.2021 ²
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2021	entfällt
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2021	entfällt
Umsatzsteuer	10.03.2021 ³	12.04.2021 ⁴
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	15.03.2021
	Scheck ⁶	10.03.2021
Sozialversicherung ⁷	29.03.2021	28.04.2021
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- ¹ Für den abgelaufenen Monat.
- ² Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ³ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu 3 Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- ⁶ Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst 3 Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ⁷ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens 2 Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.03.2021/26.04.2021, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Impressum	Redaktion:	Layout/Gestaltung:
Herausgeber: Achim Heuser, Am Kiekenbusch 15, 47269 Duisburg, Germany (Verantwortlicher für den Inhalt im Sinne des § 6 MDStV) Ust-ID-Nr: DE161602762	Verantwortlicher Redakteur Heuser-Recht und Steuern Magazin (v.i.S.d.P): Achim Heuser Anzeigenkontakt: kontakt.heuser@heuser-collegen.de	GREENS GmbH Düsseldorfer Str. 15 45481 Mülheim an der Ruhr www.greens-images.de
Bilder-Quellen: Pixabay.com		
Die Inhalte des Magazins wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Die erstellten Inhalte und Werke auf diesen Seiten unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Beiträge Dritter sind als solche gekennzeichnet. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors bzw. Erstellers.		

Labour Contracts

Jetzt online lesen!
Unser E-Journal in englischer Sprache
finden Sie auf unserer Website
unter "Legal Updates".

www.heuser.de